

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Volker Beck (Köln),  
Marieluise Beck (Bremen), Alexander Bonde, weiterer Abgeordneter  
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 16/10184 –**

### **Versammlungsfreiheit von Lesben und Schwulen in den Staaten des Europarates**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Meinungs- und Versammlungsfreiheit sind elementare Grundrechte der Demokratie. Sie sind von der Europäischen Menschenrechtskonvention garantiert. Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender haben wie alle Bürgerinnen und Bürger Europas das Recht, mit friedlichen Demonstrationen auf ihre Probleme und ihre politischen Forderungen aufmerksam zu machen. Wer dies behindert oder gar verbietet, verlässt den europäischen Konsens. Es ist die Aufgabe der Staaten, die Meinungs- und Versammlungsfreiheit für alle Bürgerinnen und Bürger zu sichern und diese gegebenenfalls auch gegen Gewalttäter durchzusetzen.

Jedes Jahr finden weltweit, so auch in den meisten europäischen Staaten, Demonstrationen für die Rechte der Lesben und Schwulen statt (Christopher-Street-Days – CSDs) statt. In einigen Ländern des Europarates sind diese friedlichen Demonstrationen und Umzüge von zum Teil gewalttätigen Gegendemonstrationen begleitet. Die Versammlungsfreiheit von Lesben und Schwulen wird in einigen Ländern nicht gewährleistet und die CSDs von vorneherein verboten, oft mit fadenscheinigen Begründungen.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat im Mai 2007 der Republik Polen bescheinigt, dass sie Homosexuellendemonstrationen nicht nur genehmigen muss und nicht willkürlich verbieten darf; der Staat muss vielmehr auch die friedlichen Demonstranten vor gewalttätigen Gegnern schützen (Bačzkowski et al. gegen Polen, EGMR 1543/06). Ähnliche Entscheidungen sind bezüglich der CSD-Verbote in Russland durch den EGMR zu erwarten.

So wurden die diesjährigen CSDs in Moskau und Kischinau – so wie in den letzten Jahren – durch die Stadtverwaltungen der beiden Städte verboten. Ebenso wurde der CSD in Budapest zunächst von der Polizei verboten. Dieses Verbot wurde wieder aufgehoben und der CSD konnte stattfinden, begleitet von massiven rechtsradikalen Ausschreitungen. Ähnliche Ereignisse gab es in den baltischen Staaten und in Bulgarien.

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung verweist auf ihre Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 16/2800 vom 14. Dezember 2006) und betont erneut, dass die Politik der Bundesregierung gegen jede Art der Diskriminierung gerichtet ist. Dies schließt die Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung ein. Diese Politik vertritt die Bundesregierung weltweit, in bilateralen Kontakten ebenso wie in multilateralen Gremien, wie etwa dem Europarat, als nationale Position ebenso wie im Rahmen der gemeinsamen Menschenrechtspolitik der Europäischen Union.

Die folgenden länderbezogenen Antworten beruhen auf den der Bundesregierung vorliegenden aktuellen und als vertrauenswürdig eingeschätzten Informationen. Eine Gewähr für die Richtigkeit und die Vollständigkeit der Angaben, auch zur tatsächlichen Situation von Lesben und Schwulen in den 46 Ländern des Europarates kann von der Bundesregierung nicht übernommen werden.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die Gewährleistung der Versammlungsfreiheit von Lesben und Schwulen im Geltungsbereich der EMRK, namentlich in:

Die Versammlungsfreiheit ist im Geltungsbereich der EMRK weitgehend gewährleistet. Dies gilt grundsätzlich auch für Lesben und Schwule. Allerdings sind aus Sicht der Bundesregierung das gesellschaftliche Bewusstsein und die Akzeptanz für die Interessen und Anliegen von Lesben und Schwulen in vielen Ländern bisher wenig ausgeprägt, so dass es in Einzelfällen zu faktischen Behinderungen der Versammlungsfreiheit kommt. In den namentlich aufgeführten Staaten beurteilt die Bundesregierung die Versammlungsfreiheit von Lesben und Schwulen aufgrund der ihr vorliegenden Informationen wie folgt:

- a) Russland

Die Bundesregierung beobachtet die Situation der Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit in Russland mit Sorge. Dies schließt die Situation von Lesben und Schwulen ein.

- b) Ukraine

Die Versammlungsfreiheit ist in der Ukraine gewährleistet. Dies gilt auch für Versammlungen von Lesben und Schwulen.

- c) Litauen

Die Versammlungsfreiheit ist grundsätzlich gewährleistet; allerdings führt die administrative Genehmigungspraxis in den Städten Wilna, Kaunas und Klaipeda dazu, dass grundsätzlich keine Versammlungen von Organisationen homosexueller Männer an zentralen Orten zugelassen werden. Dies wird in Wilna regelmäßig damit begründet, dass Veranstaltungen homosexueller Männer das Gefühl der überwiegend katholischen Öffentlichkeit beeinträchtigen bzw. verletzen, wenn diese an stark frequentierten Punkten der Stadt durchgeführt werden würden. In den beiden anderen Städten wurden Aspekte der öffentlichen Ordnung geltend gemacht.

- d) Lettland

Die Versammlungsfreiheit ist grundsätzlich gewährleistet. Allerdings ist in der lettischen Gesellschaft die Ablehnung gleichgeschlechtlicher Orientierung weit verbreitet. Insbesondere wegen dieser mangelnden gesellschaftlichen Akzeptanz

kam es in der Vergangenheit zu teils gewalttätigen Gegendemonstrationen zur „Riga Pride“, die in der Folge im Jahr 2006 zur Nichtgenehmigung der „Riga Pride“ und damit zur faktischen Einschränkung der Versammlungsfreiheit von Lesben und Schwulen führte (s. u.). In den Jahren danach fand die „Riga Pride“ unter Polizeischutz statt.

e) Estland

Die Versammlungsfreiheit ist in Estland gewährleistet. Dies gilt auch für Versammlungen von Lesben und Schwulen.

f) Georgien

Die Versammlungsfreiheit ist in Georgien gewährleistet. Dies gilt auch für Versammlungen von Lesben und Schwulen.

g) Ungarn

Die Versammlungsfreiheit ist in Ungarn gewährleistet. Dies gilt auch für Versammlungen von Lesben und Schwulen.

h) Polen

Die Versammlungsfreiheit ist in Polen gewährleistet. Dies gilt auch für Versammlungen von Lesben und Schwulen. Die Verfassung beinhaltet ein Diskriminierungsverbot. Vor dem Hintergrund von in Teilen der Bevölkerung und Teilen des national-konservativen politischen Spektrums vorhandenen Vorurteilen gegenüber Schwulen und Lesben sind in der Vergangenheit einzelne Demonstrationen durch lokale Behörden nicht genehmigt oder mit Auflagen versehen worden, so die Gleichheitsparade in Warschau 2004 und 2005. In jüngster Zeit sind solche Verbote der Bundesregierung nicht bekannt geworden.

i) Bulgarien

Die Versammlungsfreiheit ist in Bulgarien gewährleistet. Dies gilt auch für Versammlungen von Lesben und Schwulen.

j) Rumänien

Die Versammlungsfreiheit ist in Rumänien gewährleistet. Dies gilt auch für Versammlungen von Lesben und Schwulen.

k) Serbien

Die Versammlungsfreiheit ist in Serbien verfassungsrechtlich garantiert und wird von der Regierung im Allgemeinen respektiert. Das serbische Recht kennt keine an der sexuellen Orientierung anknüpfenden diskriminierenden Vorschriften. In der Bevölkerung sind jedoch Vorurteile und Vorbehalte gegenüber Homosexuellen weit verbreitet. Im Jahr 2001 kam es zu Gewaltanwendung durch Personen aus nationalistischen und Hooligan-Gruppen gegen die Teilnehmer der bislang einzigen „Gay-Pride“-Parade Serbiens, ohne dass die serbische Polizei in angemessener Weise eingeschritten wäre. Vergleichbare Vorfälle aus jüngerer Zeit sind der Bundesregierung jedoch nicht bekannt.

l) Türkei

Die Versammlungsfreiheit ist in der Türkei grundsätzlich gewährleistet. Vereinigungen von Gleichgeschlechtlichen und Transsexuellen in der Türkei teilen mit,

dass es vereinzelt zu Behinderungen bei Versammlungen komme, die auf die jeweiligen Polizeikräfte zurückzuführen seien. Generelle Versammlungsbeschränkungen gebe es jedoch nicht. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 16/10170 vom 27. August 2008 verwiesen.

m) Kroatien?

Die Versammlungsfreiheit ist in Kroatien verfassungsrechtlich garantiert. Dies gilt auch für Angehörige sexueller Minderheiten. In Kroatien findet seit 2002 jährlich die „Zagreb Pride“ statt. Die Veranstaltung steht unter massivem Polizeischutz, nachdem es insbesondere 2002 und 2007 zu gewaltsamen Übergriffen gegen Teilnehmer während der Veranstaltung und in ihrem Umfeld kam. Einzelne Politiker und die Ombudsfrau für Genderfragen nehmen an „Zagreb Pride“ teil bzw. unterstützen die Versammlung öffentlich.

2. In welchen Ländern ist die Versammlungs- und Meinungsfreiheit von Lesben und Schwulen nach Kenntnis der Bundesregierung in vollem Umfang gewährleistet, in welchen Ländern gibt es Einschränkungen, und welche sind dies?

Nach Kenntnis der Bundesregierung gibt es in keinem Land eine explizite gesetzliche Einschränkung der Versammlungs- und Meinungsfreiheit für Lesben und Schwule. In der ganz überwiegenden Anzahl der Mitgliedstaaten des Europarats ist die Versammlungs- und Meinungsfreiheit nach Kenntnis der Bundesregierung grundsätzlich gewährleistet. Allerdings kommt es aufgrund fehlender oder geringer gesellschaftlicher Akzeptanz in einigen Ländern zu faktischen Einschränkungen. Aus Angst vor Übergriffen oder gesellschaftlicher Ächtung verzichten Lesben und Schwule etwa auf öffentliche Versammlungen.

Über die in der Antwort zu Frage 1 genannten Fälle hinaus betrifft dies etwa Albanien, Armenien, Aserbaidshan und Moldau. In Moldau wurden Versammlungen von Lesben und Schwulen bis 2007 nicht genehmigt; im Jahr 2008 wurde eine Versammlung durch eine Gegendemonstration und das Nichteingreifen der Polizei verhindert. In Armenien können Versammlungen verboten werden, wenn zu befürchten ist, dass sie gegen die gesellschaftliche Moral verstoßen. Diesbezügliche Fälle sind der Bundesregierung jedoch nicht bekannt geworden.

3. In welchen Ländern des Europarates sind der Bundesregierung Ereignisse (welche?) bekannt, die gegen die Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit von Lesben und Schwulen verstoßen?

Nach Kenntnis der Bundesregierung ist es nur in sehr wenigen Mitgliedstaaten des Europarats zu Ereignissen gekommen, die die Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit von Lesben und Schwulen beeinträchtigt haben. Im einzelnen sind Fälle aus Russland, Serbien, Moldau, der Ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und Lettland bekannt.

So sieht etwa das russische Recht zwar für Versammlungen lediglich eine Anmeldung vor; Ort und Zeit sind jedoch mit den lokalen Behörden abzustimmen. Diese Abstimmung wurde im Mai 2006, 2007 und 2008 in Moskau seitens der Behörden verweigert.

In Serbien wurde im Jahr 2001 die Abhaltung einer Versammlung von Lesben und Schwulen durch gewalttätige Gruppen verhindert; seitdem sahen Lesben- und Schwulenorganisationen kein Klima für eine solche Versammlung, hoffen aber für 2009, eine Gay-Pride-Veranstaltung abhalten zu können.

In Moldau sollte es am 11. Mai 2008 zu einer Demonstration von Lesben und Schwulen in Chisinau – zur Unterstützung eines Gesetzes über Nichtdiskriminierung – kommen. Die angemeldete Veranstaltung wurde vom Bürgermeister Chisinaus untersagt, obwohl die Befugnis hierfür ausschließlich bei den Gerichten liegt. Gegendemonstranten verhinderten die Veranstaltung, ohne dass die Polizei eingriff.

In der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien verweigerte die Gemeinde Centar von Skopje die Genehmigung einer für Oktober 2007 geplanten Open-Air-Party im Rahmen der jährlich von einer lokalen nichtstaatlichen Organisation veranstalteten schwulen Kulturwoche.

In Lettland wurde die Gay-Pride im Jahr 2006 von der Stadt Riga aus Sicherheitsgründen nicht genehmigt; in den Jahren 2007 und 2008 fanden die Paraden unter massivem Polizeischutz statt; Pressemeldungen zufolge standen im Jahr 2008 200 Teilnehmern etwa 700 Gegendemonstranten gegenüber.

Was die Vereinigungsfreiheit von Homosexuellen in der Türkei angeht ist bekannt, dass die Organisationen Lambda (Istanbul), KAOS-GL (Ankara) and Pink Life (Pembe Hayat, Ankara), die Homosexuelle und Transsexuelle unterstützen, in der Vergangenheit von staatlicher Zensur bzw. von Verbotsverfahren betroffen waren. Da es kein vereinigungsrechtliches Verbot für derartige Vereinigungen/Organisationen gab und gibt, wurde von behördlicher Seite etwa auf nationale Gesetze (Artikel 17 Vereinsgesetz, Artikel 60/2 Zivilgesetz) abgestellt, wonach Vereinigungen bei Gefahr für die „öffentliche Moral“ ein Verbot droht. Die Vereinigungen KAOS GL und Pembe Hayat haben die Verbotsverfügungen seinerzeit erfolgreich angefochten. Auch die Schließungsverfügung gegen Lambda Istanbul vom 29. Mai 2008 ist noch nicht rechtskräftig. Lambda will das Urteil laut Angaben von Menschenrechtsorganisationen in der nächsten Instanz anfechten (Kassationsgerichtshof). Bis zur abschließenden Entscheidung des Obersten Berufungsgerichts wird Lambda nicht geschlossen. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 16/10170 vom 27. August 2008 verwiesen.

4. In welchen Ländern ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Schutz der Demonstranten durch die Polizei auch bei nicht genehmigten Demonstrationen vor Gewalt und Übergriffen nicht gewährleistet?

Gilt dies generell bei Demonstrationen und Veranstaltungen oder nur für bestimmte Gruppen wie Lesben und Schwule?

Die Bundesregierung hat keinen Überblick darüber, ob und in welchem Umfang sich die Polizei in den einzelnen Mitgliedstaaten des Europarats bei nichtgenehmigten Demonstrationen für den Schutz der Demonstranten einsetzt.

5. In welchen Ländern kam es bei Versammlungen von Lesben und Schwulen zu gewalttätigen Ausschreitungen?

Nach den Erkenntnissen der Bundesregierung kam es nur in einigen wenigen Fällen zu gewalttätigen Ausschreitungen bei Versammlungen von Lesben und Schwulen. Der Bundesregierung sind solche Fälle in Estland, Kroatien, Lettland, Moldau, Russland, Serbien (zuletzt 2001), Schweden, der Tschechischen Republik und Ungarn bekannt.

- a) Von welchen Gruppen (politische oder religiöse Organisationen) gingen diese Aggressionen aus?

In allen genannten Staaten gingen die Aggressionen von nationalistischen bzw. rechtsextremen Gruppierungen aus, in Moldau zusätzlich auch von religiösen Gruppen.

- a) Wie reagierten die Sicherheitskräfte darauf?

Die Polizei stellte für die Demonstranten in Estland, Kroatien, Lettland, Schweden, der Tschechischen Republik und Ungarn Schutz bereit; in Serbien (2001) und in Moldau (2008) wurden die Versammlungen durch die Ausschreitungen verhindert, die Polizei griff nicht bzw. nicht adäquat ein. Auch in Russland gab es keinen angemessenen Schutz durch die Polizei.

6. Wie und auf welche Weise spricht die Bundesregierung Verletzungen der Versammlungs- und Meinungsfreiheit in ihren bilateralen Gesprächen mit diesen Ländern an?

Die Bundesregierung setzt sich sowohl bilateral als auch in internationalen Foren, wie etwa dem Europarat, seit langem für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte ein. Dazu gehört auch der Schutz von Minderheiten und Maßnahmen gegen Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung. Unter anderem fördert die Bundesregierung die Arbeit des Menschenrechtskommissars des Europarats über den jährlichen Beitrag an den Europarat hinaus mit freiwilligen Leistungen.

7. Welche Herausforderungen gibt es nach Meinung der Bundesregierung bei der Sicherstellung der Menschenrechte von Lesben und Schwulen in den Ländern des Europarates?

Aus Sicht der Bundesregierung sind das gesellschaftliche Bewusstsein und die Akzeptanz für die Interessen und Anliegen von Lesben und Schwulen in vielen Ländern bisher nur im Ansatz ausgeprägt. In der Praxis führt dies zum Teil zu konkreten Benachteiligungen bis hin zur Verletzung von Grundrechten, etwa der Gewährleistung von Versammlungsfreiheit oder der Ausübung der Meinungsfreiheit. Wichtigste Herausforderung bleibt somit die Fortführung eines Prozesses, der den weiteren Abbau von Diskriminierung und Vorurteilen zum Ziel hat. Dabei ist von zentraler Bedeutung, dass ein solcher Prozess auf politischer ebenso wie auf gesellschaftlicher Ebene zu Fortschritten gelangt, wie beispielsweise durch die Einbindung der jeweiligen Regierungen in die internationalen Bemühungen des Menschenrechtsschutzes vor Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung oder durch die Unterstützung einschlägiger Nichtregierungsorganisationen und zivilgesellschaftlichen Engagements.

8. Wie reagieren die Europäische Union und die Bundesregierung darauf, dass auch Mitgliedstaaten der Europäischen Union bei der Gewährleistung der Versammlungsfreiheit von Lesben und Schwulen den „acquis communautaire“ verletzen?

- a) Gegen welche dieser Staaten hat die Europäische Kommission welche Schritte unternommen?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, ob und ggf. gegen welche Mitgliedstaaten die Europäische Kommission Schritte unternommen hat. Die Kommission hat aber bei zahlreichen Gelegenheiten ihre Auffassung betont, wonach jede

Form von Homophobie mit den Prinzipien unvereinbar sei, auf denen die EU gegründet ist. Ferner stelle Homophobie eine eklatante Verletzung der Menschenwürde und der Grundrechte dar. Sie hat in diesem Zusammenhang angekündigt, dass sie im Rahmen ihrer Kompetenzen jede Form von Homophobie bekämpfen werde. Sie werde dabei auf alle ihr zur Verfügung stehenden Instrumente zu zurückgreifen.

- b) In welcher Art und Weise und bei welcher Gelegenheit hat die Bundesregierung diese Verletzungen angesprochen?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

